

### Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	19.12.2023	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

### **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023 bis 2027 für die Stadt Markdorf, die Eigenbetriebe Städtische Abwasserbeseitigung, Gemeindewerke, Grundstücksverkehr und Wohnungsbau sowie für die Emil- und Maria Lanz-Stiftung**

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Pläne in seinen Sitzungen am 13. und 17. Oktober, am 07. und 28. November und am 12.12.2023 ausführlich beraten. Über die eingegangenen Anträge wurde ebenfalls in der Sitzung vom 28. November 2023 entschieden. Daneben haben die Fraktionen interne Beratungen teilweise unter Beteiligung der Verwaltung durchgeführt. Die sich aus den Beratungen ergebenden Änderungen wurden in die Planungen eingearbeitet. Bewusst wurde für 2024 auf empfindliche Erhöhungen im Bereich der Steuern verzichtet. Vor diesem Hintergrund sollte sowohl intern als auch extern nicht verkannt werden, dass der Haushaltsplan einen Rahmen für die anstehenden Aufgaben bieten soll, aber naturgemäß können und werden nicht alle Aufgaben 1:1 umgesetzt werden können.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Im Anschluss an den Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung.

Die Unsicherheiten des Plans liegen in der weiteren Entwicklung der Energie- und Wirtschaftskrise sowie der Flüchtlingssituation. Durch die unklare Haushaltssituation des Bundes ergeben sich auch Auswirkungen auf Förderprogramme der Kommunen und damit auch auf die Umsetzung von Projekten. Die Ansätze bei der Gewerbesteuer wurden moderat unter dem langjährigen Durchschnitt geplant.

Das Gesamtvolumen des städtischen Haushalts 2024 beträgt 58.994.298,00 €, wovon 44.300.000,00 € auf den Ergebnishaushalt und 14.694.298,00 € (14.467.000,00 € für Investitionen und 227.298,00 € für Tilgungen) auf investive Maßnahmen des Finanzhaushaltes entfallen. Zur Finanzierung der Verpflichtungen aus dem Finanzhaushalt können Einzahlungen aus dem investiven Bereich mit 6.084.000,00 € eingesetzt werden. Erfreulicherweise liefert der Ergebnishaushalt 2024 einen Zahlungsmittelüberschuss von 4,540 Mio. €. Der Finanzierungsbetrag muss darüber hinaus mit **Darlehen von 4,100 Mio. €** abgedeckt werden. Der Ergebnishaushalt ist im Jahr 2024 ausgeglichen und kommt dem Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit damit auch nach. Es muss das Ziel sein, den Ausgleich des Ergebnishaushaltes mittelfristig auf Dauer sicherzustellen. Auf der Grundlage der aktuellen Werte gelingt dies planerisch für die Finanzplanung nicht.

Das Volumen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Gemeindewerke (Wasserwerk, Beteiligung Stromnetzgesellschaft und Stromerzeugung)“ beträgt im Erfolgsplan 2.459.000,00 € und im Vermögensplan 3.330.000,00 €. Es sind **Kreditaufnahmen mit 2,916 Mio. €** vorgesehen.

Das Volumen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Städtische Abwasserbeseitigung“ beträgt im Erfolgsplan 3.442.000,00 € und im Vermögensplan 1.152.000,00 €. Es sind **Kreditaufnahmen mit 1,152 Mio. €** vorgesehen.

Das Volumen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Wohnungsbau- und Grundstücksverkehr“ beträgt im Jahr 2024 im Erfolgsplan 125.000,00 € und im Vermögensplan 500.000,00 €. Die Finanzierung erfolgt vollständig über eine **Kreditaufnahme mit 500.000,00 €**.

Der Haushaltsplan der Emil- und Maria-Lanz-Stiftung schließt mit Volumen von 377.000,00 € im Ergebnishaushalt und 702.000,00 € im Finanzhaushalt. Die Investitionen werden mit Krediten finanziert.

Eine Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne ist nach einer Änderung der Gemeindeordnung nicht mehr erforderlich.

Abschließend nehmen der Bürgermeister bzw. die Fraktionen zur Haushaltssatzung und zur Haushalts- und Wirtschaftsplanung Stellung.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß/Energieverbrauch):**

Erhebliche Reduktion ( )	Geringfügige Reduktion ( )	Keine ( )	Geringfügige Erhöhung ( )	Erhebliche Erhöhung ( )
-----------------------------	-------------------------------	--------------	------------------------------	----------------------------

**Beschlussvorschlag**

1. Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2024 einschließlich der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023-2027 wie folgt zuzustimmen:

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Stadt Markdorf  
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	44.300.000,--
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	44.300.000,--
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>0,--</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	500.000,--
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,--
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>500.000,--</b>
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>500.000,--</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	42.923.900,--
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	38.383.941,--
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>+4.539.959,--</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.084.000,--
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.467.000,--
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-8.383.000,--</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-3.843.041,--</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.100.000,--
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-227.298,--
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>3.872.702,--</b>

<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>29.661,--</b>
--	------------------

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.100.000,00 EUR.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000,00 EUR.

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 19. Dezember 2023

Georg Riedmann Bürgermeister

2. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke 2024 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023-2027 wie folgt zuzustimmen:

## **Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes Gemeindewerke Markdorf**

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 19.12.2023 folgenden Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Markdorf festgestellt:

### **§ 1 Wirtschaftsplan**

<b>1.</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>	EUR
1.1	Summe Erträge	2.459.000,00
1.2	Summe Aufwendungen	-2.236.000,00
<b>1.3</b>	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>223.000,00</b>
<b>2.</b>	<b>Liquiditätsplan</b>	
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.327.000,00
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.674.600,00
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit</b> (Saldo 2.1 und 2.2)	<b>652.400,00</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.330.000,00
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-3.330.000,00</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit (Summe aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-2.677.600,00</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.153.000,00

2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-475.400,00
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>2.677.600,00</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>0,00</b>

### **Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der für den Versorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahme wird für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzt auf **2.916.000,00 €**

### **Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt **0,00 €**

### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **360.000,00 €** festgesetzt.

Markdorf, 19.12.2023

Georg Riedmann  
Bürgermeister

3. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Abwasserbeseitigung 2024 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023-2027 wie folgt zuzustimmen:

## **Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ der Stadt Markdorf**

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 19. Dezember 2023 folgenden Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ festgestellt:

### **§ 1 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

<b>1.</b>	<b>Im Ergebnisplan</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der Erträge von	3.442.000
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 3.442.000
<b>1.3</b>	<b>Jahresergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	<b>0</b> <b>0</b>
<b>2.</b>	<b>Im Liquiditätsplan</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	2.651.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	- 1.777.000
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1. und 2.2.) von	<b>874.000</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 1.152.000
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 1.152.000</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit</b>	<b>- 278.000</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.317.000

2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 1.075.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	242.000
2.11	<b>Saldo des Liquiditätsplans/Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres</b>	-36.000

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3 Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der für den Versorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2024 auf 1.152.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 4 Kassenkreditermächtigung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Wirtschaftsplan tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 19. 12.2023

Georg Riedmann

Bürgermeister

4. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wohnungsbau und Grundstücksverkehr 2024 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023-2027 wie folgt zuzustimmen:

### **Feststellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wohnungsbau- und Grundstücksverkehr Markdorf für das Wirtschaftsjahr 2024**

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 19.12.2023 folgenden Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb festgestellt:

#### **§ 1 Wirtschaftsplan**

<b>1.</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>	EUR
1.1	Summe Erträge	125.000,00
1.2	Summe Aufwendungen	-125.000,00
<b>1.3</b>	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>0,00</b>
<b>2.</b>	<b>Liquiditätsplan</b>	
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	125.000,00
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-62.900,00
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit</b> (Saldo 2.1 und 2.2)	<b>62.100,00</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-500.000,00
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-500.000,00</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit (Summe aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-437.900,00</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	500.000,00

2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-32.300,00
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>467.700,00</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>29.800,00</b>

### **§ 2 Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen wird festgesetzt auf **500.000,00 €**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0,00 €**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **20.000,00 €**

### **§ 5 Inkrafttreten**

Der Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 19.12.2023

Georg Riedmann

Bürgermeister

5. Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2024 der Emil- und Maria- Lanz-Stiftung einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023 bisweilen 2027 wie folgt zuzustimmen:

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat der Emil- und Maria-Lanz-Stiftung aufgrund der §§ 79, 96 Abs. 4 und 101 der Gemeindeordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindewirtschaftsrechtes vom 29.12.1972 (Ges.Bl. 1973 S.1) am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

#### Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1.	Im <b>Ergebnishaushalt</b> mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	377.000,00
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-377.000,00
1.3	<b>Veranschlagte ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,00
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0,00
2.	Im <b>Finanzhaushalt</b> mit folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	332.500,00
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	-274.600,00
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	57.900,00
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	702.000,00

2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- /bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-702.000,00
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- /bedarf</b> (Summe aus 2.3 und 2.6) von	-644.100,00
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	700.000,00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-0,00
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- /bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	700.000,00
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungs- mittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	55.900,00

## **§ 2 Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen wird festgesetzt auf 700.000,00 €  
davon für die Ablösung von inneren Darlehen 0,00 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 €

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000,00 €

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Markdorf, 19.12.2023

Georg Riedmann, Bürgermeister  
Vorsitzender des Stiftungsrates

20231206HPLEndgültig mit Seitenzahlen PDF